



Wahlvorschlag

Zur Wahl in den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
(amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde:)

.....
wird vorgeschlagen **als Kandidatin/Kandidat:**¹
(Vorname, Name, Geburtsjahr, Anschrift, Beruf:)

Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidatin / des vorgeschlagenen Kandidaten:

Ich stimme der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste meiner Kirchengemeinde zu.
Im Falle der Wahl bin ich bereit, vor Gott und dieser Gemeinde zu geloben, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine oben erhobenen Daten gespeichert und für die Zwecke der Wählerinformation verarbeitet und genutzt werden.
(Unterschrift des/der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin:)

Vorschlagende Person:²

Ich bin wahlberechtigt und schlage die oben genannte Person zur Wahl in unseren Kirchenvorstand vor:
(Vorname, Name, Anschrift)

.....
(Unterschrift der vorschlagenden Person:)

Unterstützende wahlberechtigte Gemeindeglieder:²

Folgende (mindestens fünf) in der oben genannten Kirchengemeinde Wahlberechtigte bestätigen durch Unterschrift und Angabe ihrer Anschrift, dass sie diesen Wahlvorschlag unterstützen:

Vorname, Name	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			

1) Hier nur eine Person eintragen. Die oder der Vorgeschlagene muss in der oben genannten Kirchengemeinde wählbar sein. (§ 9 KVVG: „(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken, 2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen, 3. am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat, 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 10 abzulegen. ... (3) Nicht wählbar sind 1. Geschwister, Eltern, Kinder, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften von Mitgliedern des Kirchenvorstandes kraft Amtes, 2. ordinierte Gemeindeglieder.“

2) Die/der Vorgeschlagene kann sich selbst vorschlagen oder einen auf sie/ihn lautenden Vorschlag unterstützen.